



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 6164/101-Pr 4/1995

An das
Präsidium des Nationalrats

1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Telefax
0222/52 1 52/2727

Telelex
3222548 = bmjust

MR Dr.H.Auer

Klappe 2712 (DW)

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	53-GE/19 95
Datum:	29. SEP. 1995
Verteilt	2.10.95

Dr. Schefbeck

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird - Gewerbeordnungsnovelle 1995.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Diese Stellungnahme beruht auf einer Neufassung der Bestimmungen über das Gewerberegister. Damit die Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz verständlich bleibt, ist ein Ausdruck dieser Neufassung ebenfalls angeschlossen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

28. September 1995
Für den Bundesminister:
OBERHAMMER

Beilage



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 6164/101-Pr 4/1995

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

MR Dr.H.Auer

Klappe 2712 (DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.
(Gewerbeordnungsnovelle 1995).

zu GZ 32.830/8-III/1/95

Zur Gewerbeordnungsnovelle 1995 nimmt das Bundesministerium für Justiz wie folgt Stellung. Dieser Stellungnahme liegt die Neufassung des Abschnitts Gewerberegister zugrunde, wie sie dem Bundesministerium für Justiz nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Datenschutzkommission zugekommen ist.

Zu § 365b Z 7:

Dort wird die Firmenbuchnummer als weiteres Beschreibungsmerkmal anderer Rechtsträger als natürlicher Personen angeführt. Neben der Firmenbuchnummer könnte jedoch auch die Nummer eines Vereins aus dem Vereinsregister oder die Registrierungsnummer einer ausländischen Behörde bei ausländischen Unternehmen in Betracht kommen. Die Bezeichnung der diesbezüglich zu speichernden Daten sollte daher weiter gefaßt sein.

Zu § 365f Abs. 1:

Analog zur Beschränkung der Auskunftspflicht nach § 365e letzter Satz sollte auch die Übermittlung von Daten an die Wirtschaftskammer Österreich eingeschränkt werden.

Zu § 365f Abs. 3:

Die im **§ 365f Abs. 3** vorgeschlagene Möglichkeit ist zu begrüßen und entspricht den Intentionen der Firmenbuchdatenbank, wonach das zentrale Gewerbeverzeichnis unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Applikation im Bundesrechenzentrum zur Erfüllung von Verständigungspflichten der einzelnen Gewerbebehörden auf automationsunterstütztem Weg herangezogen werden soll. Der Text der vorgeschlagenen Bestimmung ist jedoch etwas ungenau und - angesichts der fehlenden Erläuterung - erklärungsbedürftig.

Der erste und der zweite Satz belegen in ihrem Gesetzesbefehl jeweils denselben Normadressaten, nämlich die Gewerbebehörde, mit demselben Auftrag, nämlich "zu übermitteln". Wahrscheinlich ist im ersten Satz eine Übermittlung auch mittels Papier, im zweiten Satz hingegen ausschließlich im Wege des elektronischen Datenaustausches gemeint, dies sollte daher genauer ausgedrückt und in den Erläuterungen auch beschrieben werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der **Anpassung der Bestimmungen des Firmenbuchgesetzes** hinsichtlich der dort vorgesehenen Verständigungs- und Benachrichtigungspflichten nach § 13 Abs. 2 und § 22 FBG. Die erforderliche Novellierung dieser Bestimmungen des FBG sollte in die Gewerbeordnungsnovelle 1995 aufgenommen werden, weil das Zusammenspiel zwischen zentralem Gewerbeverzeichnis, Gericht und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einheitlich zu betrachten ist. Es darf daher ein weiterer Artikel betreffend Änderungen des Firmenbuchgesetzes samt Erläuterungen vorgeschlagen und als Beilage ./A (Gesetzestext) und ./B (Erläuterungen) dieser Stellungnahme angeschlossen werden.

Zu § 365g Abs. 1:

Nach dem Wort "ermöglichen" sollte in diesem Paragraphen ein Punkt gesetzt werden; der restliche Absatz 1 sollte wie folgt lauten:

"Die zur Bearbeitung des Gewerbeverzeichnisses erforderlichen Daten sind aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerbeverzeichnis auf automationsunterstütztem Weg zur Verfügung zu stellen."

In diesem Zusammenhang darf bemerkt werden, daß Übergangsbestimmungen fehlen, die die Einhaltung eines geordneten Verfahrens auch dann eingehalten sicherstellen, wenn zwar das zentrale Gewerbeverzeichnis als Datenbanksystem funktioniert, aber weder alle Daten der Gewerbebehörden gespeichert sind noch alle Gewerbebehörden mit dem

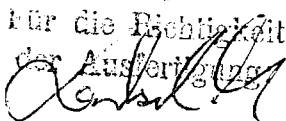
zentralen Gewerberegister auf automationsunterstütztem Weg kommunizieren können. Die vorgesehenen Datenverknüpfungen und -übermittlungen auf automationsunterstütztem Weg können dann nicht durchgeführt werden. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung empfiehlt sich als zweckmäßige Lösung.

Zu § 365g Abs. 2:

Grundsätzlich wird begrüßt, daß die Gewerbebehörden in Hinkunft aufgrund des Zusammenhangs zwischen Zentralem Gewerberegister und Firmenbuchdatenbank ein besonderes Service leisten und Firmenbuchauszüge für den Amtsgebrauch herstellen können. Parteien müssen dann keinen Firmenbuchauszug vorlegen, wenn gewerberechtliche Bestimmungen den Nachweis von Firmenbuchdaten verlangen, vielmehr kann die Gewerbebehörde diese Daten (von Amts wegen) selbst abfragen.

Es müßte jedoch eindeutig klargestellt werden, daß diese Firmenbuchauszüge nicht den Parteien zu übergeben sind, sondern zu den **Akten der Gewerbebehörde** genommen werden müssen, für die die Partei den Auszug vorzulegen gehabt hätte. Weiters muß sich die in § 365g Abs. 2 angesprochene "**Höhe des Kostenersatzes**" strikt nach dem für einen gleichartigen Firmenbuchauszug von der Partei als Gerichtsgebühr zu bezahlenden Wert richten. Es wird daher folgende Fassung des Abs. 2 vorgeschlagen:

"(2) Hat der Ersteller dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Bezahlung von Gebühren in der Höhe der für einen Firmenbuchauszug bestimmten Gerichtsgebühren zur Verfügung zu stellen. Dieser Firmenbuchauszug ist zu den Akten der Gewerbebehörde zu nehmen."

für die Richtigkeit
der Ausfertigung


28. September 1995
Für den Bundesminister:
OBERHAMMER

Beilage

Beilage :/A

Artikel ...**Änderungen des Firmenbuchgesetzes**

Das Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 521/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 hat wie folgt zu lauten:

"(2) Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, bei den nach § 2 eingetragenen Rechtsträgern den Gewerberechtswortlaut, Gewerbeinhaber, gewerberechtiglichen Geschäftsführer oder Pächter, Fortbetriebsberechtigten, Standort und die Zwangsverpachtung oder Zwangsverwaltung sowie alle Änderungen und Löschungen der oben genannten Daten unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Dieser Mitteilungspflicht ist durch Verknüpfung der Daten des Zentralen Gewerberegisters mit der Datenbank des Firmenbuchs nachzukommen. "

2. Überschrift und § 16 haben zu lauten:

"Eintragungsbegehren

§ 16. (1) Die Anmeldung hat die begehrte Eintragung bestimmt zu bezeichnen.

(2) Wurde bereits eine Gewerbeberechtigung erteilt, so ist bei der ersten Anmeldung zum Firmenbuch auch das Ordnungsmerkmal der erteilten Gewerbeberechtigung anzuführen."

3. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist zu benachrichtigen

a) von der Eintragung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer Erwerbsgesellschaft sowie des

Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und von der Löschung solcher Eintragungen, jeweils unter Anführung des Tages, an dem die Anmeldung bei Gericht eingelangt ist;

- b) von der Eintragung eines Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Löschung solcher Eintragungen;
- c) von Änderungen der Firma, der Rechtsform und des Sitzes einer Personengesellschaft des Handelsrechtes, einer Erwerbsgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung."

4. Dem § 22 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Diese Benachrichtigungen sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg durchzuführen."

5. § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Auf Verlangen können auch die im § 13 Abs. 2 angeführten Daten aus dem Zentralen Gewerberegister im Firmenbuchauszug wiedergegeben werden."

Übergangsbestimmungen

"§ 13 Abs. 2 FBG idF des Art. ... dieses Bundesgesetzes ist erst nach Errichtung des zentralen Gewerberegisters anzuwenden."

Beilage ./B

Erläuterungen zu den Änderungen des Firmenbuchs

Zu Z 1:

Im Rahmen der Zusammenarbeit Zentrales Gewerbeverzeichnis und Firmenbuch bleibt § 13 Abs 2 FBG weiterhin die Basis für den Datenaustausch von den Gewerbebehörden zu den Firmenbuchgerichten. Die bisher im zitierten Paragraphen enthaltene Wendung "sowie sonstige Rechtsverhältnisse gewerberechtllicher Art" ist aus der Sicht der Gerichte jedoch zu weit. Nur folgende Daten sollen der Mitteilungspflicht unterliegen:

Gewerberechtswortlaut

Gewerbeinhaber

Gewerberechtllicher Geschäftsführer oder Pächter

Fortbetriebsberechtigter (neu)

Standort (anstelle der bisher vorgesehenen sonstigen Rechtsverhältnisse gewerberechtllicher Art) und

Zwangsverpachtung oder Zwangsverwaltung

Alle Änderungen und Löschungen hinsichtlich der oben angeführten Daten

Mit der Errichtung des Zentralen Gewerbeverzeichnisses soll analog der ähnlichen Bestimmung im Grundbuchsumstellungsgesetz über die Verknüpfung der Daten aus dem Vermessungsbereich mit den Daten des Grundbuchs die Übermittlung der Daten auf Papier durch den elektronischen Weg ersetzt werden. Verknüpfen bedeutet hierbei, daß die oben angeführten Daten in der Datenbank des Firmenbuchs nicht gespeichert, sondern lediglich bei Bedarf aus dem Zentralen Gewerbeverzeichnis abgerufen werden (Zum Firmenbuchauszug siehe Z. 3).

Zu Z. 2:

Die eindeutige Verknüpfung zwischen dem Zentralen Gewerbeverzeichnis und dem Firmenbuch erfolgt über die Firmenbuchnummer, die bei einer bestehenden Firma dem Gewerbeverzeichnis bekannt ist. Zuordnungsprobleme können sich in den Fällen ergeben, in denen vor der Eintragung einer neuen Firma im Firmenbuch (und damit vor der Vergabe der Firmenbuchnummer) bei der Gewerbebehörde bereits eine

Pflichtversicherung. Wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung neu gegründet, entspricht es zumindest der derzeit geübten Praxis, daß der vollständige Beschluß über die Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der SVA übermittelt wird, sodaß auf einen Blick festgestellt werden kann, ob die zu Geschäftsführern bestellten Personen auch Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind. Allerdings fehlt der SVA in weiterer Folge der Anstoß für die Feststellung bzw. Beendigung der Pflichtversicherung nach dem GSVG in jenen Fällen, in denen ein Geschäftsführer nachträglich Gesellschaftsanteile erwirbt oder abtritt. Desgleichen fehlt der Anlaß zu entsprechenden versicherungsrechtlichen Feststellungen, wenn ein nach der Gesellschaftsgründung eingetretener Gesellschafter noch später auch Geschäftsführer der GmbH wird. In allen diesen Fällen müßte zwar der (potentielle) Versicherte durch Erfüllung seiner Meldepflicht nach dem GSVG die entsprechenden versicherungsrechtlichen Veranlassungen seitens der SVA einleiten, doch bleibt diese Meldepflicht oft unerfüllt. Der Direktzugriff zum ADV-Firmenbuch vermag an dieser Situation ebenfalls nichts zu ändern, weil es keine Veranlassung für die SVA gibt, im konkreten Fall den aktuellen Firmenbuchstand zu erheben, wenn von außen kein Anstoß erfolgt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Benachrichtigungspflicht gemäß § 22 Abs. 2 FBG auf die Eintragung bzw. Löschung der Eintragung eines GmbH-Gesellschafters zu erweitern.

Der zusätzliche Vorschlag, auch die Benachrichtigung über Änderungen der Firma, der Rechtsform und des Sitzes bei für den Bereich des GSVG relevanten Gesellschaftsformen verpflichtend vorzusehen, ist einerseits genauso mit der Notwendigkeit eines Anstoßes für versicherungs- oder zumindest beitragsrechtliche Veranlassungen durch die SVA zu begründen (Änderungen der Rechtsform) und andererseits mit dem Wunsch nach aktuellen "Firmenstammdaten" verbunden, die der SVA etwa bei der Erteilung weiterer Gewerbeberechtigungen oder bei Nichtbetriebsmeldungen (unter geänderter Firma) eine interne Zuordnung der Mitteilungen seitens der Gewerbebehörden oder Wirtschaftskammern erleichtern bzw. überhaupt erst ermöglichen sowie allgemeine Zustellprobleme (bei der SVA unbekannt gebliebener Sitzverlegung) vermeiden helfen.

Zu Z. 5:

Für die Benachrichtigungen nach § 22 FBG soll ebenfalls vorgesehen werden, daß sie automationsunterstützt erfolgen sollen. Die Einschränkung auf die technischen

Möglichkeiten ist jedoch erforderlich, um Benachrichtigungen auf Papier dann durchführen zu können, wenn der automationsunterstützte Weg noch nicht hergestellt werden konnte, was voraussichtlich hinsichtlich einzelner Gewerbebehörden im Jahre 1996 der Fall sein dürfte.

Zur Übergangsbestimmung:

Die Neufassung des § 13 Abs 2 FBG kann (technisch) erst nach der Errichtung des Zentralen Gewerberegisters angewendet werden, worauf mit der Übergangsbestimmung entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

ZGRRV

200995

o) Gewerberegister

Dezentrale Gewerberegister

§ 365. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis zu führen, in das natürliche Personen und andere Rechtsträger als natürliche Personen nach Maßgabe der §§ 365a und 365b einzutragen sind.

Daten über natürliche Personen

§ 365a. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat natürliche Personen in das Gewerberegister einzutragen, die in der Funktion als Gewerbeinhaber, Pächter, Fortbetriebsberechtigte, Geschäftsführer, Filialgeschäftsführer oder befähigte Personen gemäß § 37 Abs.1 tätig sind. Hinsichtlich der genannten Personen sind folgende Daten in das Gewerberegister einzutragen:

1. die Funktion, in der die natürliche Person tätig wird,
2. Familienname und Vorname,
3. akademische Grade,
4. Geburtsdatum,
5. die genaue Bezeichnung des Gewerbes,
6. der Standort der Gewerbeberechtigung, die Standorte weiterer Betriebsstätten und die Betriebsstätten integrierter Betriebe,
7. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung, des Rechtes zur Führung eines integrierten Betriebes, des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes als Pächter oder Fortbetriebsberechtigter und des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte
8. Beginn und Ende der Funktion als Geschäftsführer, Filialgeschäftsführer oder befähigte Person gemäß § 37 Abs.1,
9. die Art des Fortbetriebes,
10. die Firmenbuchnummer.

- 2 -

(2) Weiters sind in das Gewerberegister einzutragen:

1. der Familienname vor der Eheschließung,
2. das Geschlecht,
3. der Geburtsort,
4. die Unterkunft (Wohnung),
5. die Staatsangehörigkeit,
6. Nachsichten gemäß § 28, Nachsichten vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß §§ 26 und 27 und Nachsichten gemäß § 41 Abs.4
7. Nachsichten gemäß § 373c und Gleichhaltungen gemäß § 373d,
8. Insolvenzvermerke und
9. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung, für die Entziehung des Rechtes zur Führung eines integrierten Betriebes, für den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter und für den Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer.

Daten über andere Rechtsträger als natürliche Personen

§ 365b. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat andere Rechtsträger als natürliche Personen in das Gewerberegister einzutragen, die ein Gewerbe in der Funktion als Gewerbeinhaber, Pächter oder Fortbetriebsberechtigte ausüben. Hinsichtlich der genannten Rechtsträger sind folgende Daten in das Gewerberegister einzutragen:

1. die Funktion, in der der Rechtsträger das Gewerbe ausübt,
2. die genaue Bezeichnung des Gewerbes,
3. der Standort der Gewerbeberechtigung, die Standorte weiterer Betriebsstätten und die Betriebsstätten integrierter Betriebe,
4. das Datum des Entstehens und der Endigung der Gewerbeberechtigung, des Rechtes zur Führung eines integrierten Betriebes, des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes als Pächter oder Fortbetriebsberechtigter und des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte,

5. die Art des Fortbetriebes,
6. die Rechtsform,
7. die Firmenbuchnummer.

(2) Weiters sind in das Gewerbeverzeichnis einzutragen:

1. Nachsichten vom Ausschluß von der Gewerbeausübung gemäß § 26 und Nachsichten gemäß § 41 Abs.4
2. Insolvenzvermerke und
3. die Gründe für die Endigung einer Gewerbeberechtigung, für die Entziehung des Rechtes zur Führung eines integrierten Betriebes und für den Widerruf der Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen Pächter.

Zentrales Gewerbeverzeichnis

§ 365c. Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist ein zentrales Gewerbeverzeichnis einzurichten, in dem die in die dezentralen Gewerbeverzeichnisse einzutragenden Daten zusammengeführt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Änderungen in ihren Gewerbeverzeichnissen unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln.

Automationsunterstützte Führung der Gewerbeverzeichnisse

§ 365d. Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Gewerbeverzeichnisse ist zulässig.

Auskunftspflicht

§ 365e. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die im § 365a Abs.1 und über die im § 365b Abs.1 genannten Daten jedermann aus dem zentralen Gewerbeverzeichnis Auskunft zu erteilen. Über die im § 365a Abs.2 Z 1 bis 7 und über die im § 365b Abs.2 Z 1 genannten Daten ist Auskunft zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht. Über

- 4 -

die im § 365a Abs.2 Z 8 und 9 und über die im § 365b Abs.2 Z 2 und 3 genannten Daten darf keine Auskunft erteilt werden.

Übermittlung von Daten

§ 365f. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Wirtschaftskammer Österreich die in das Gewerberegister einzutragenden Daten zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung von in das Gewerberegister einzutragenden Daten zwischen den Gewerbebehörden untereinander ist zulässig.

(3) Trifft die Gewerbebehörde auf Grund dieses Bundesgesetzes oder anderer bundesgesetzlicher Vorschriften eine Verständigungspflicht über in das Gewerberegister einzutragende Daten, so kommt die Gewerbebehörde der Verständigungspflicht durch die automationsunterstützte Übermittlung der betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister an das sachlich in Betracht kommende Bundesministerium nach. Die Gewerbebehörde hat die betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister auf automationsunterstütztem Wege zu übermitteln, sofern der Empfänger technisch zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten in der Lage ist.

Daten aus dem Firmenbuch

§ 365g. (1) Die Gerichte haben den Gewerbebehörden Abfragen aus dem Firmenbuch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung zu ermöglichen, und alle für die Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten zu übermitteln.

(2) Hat der Ersteller einer Anmeldung oder einer Anzeige oder ein Bewilligungswerber seinem Anbringen einen Auszug aus dem Firmenbuch anzuschließen, so hat die zur Durchführung des betreffenden Verfahrens zuständige Behörde dem Einschreiter auf dessen Ersuchen einen Firmenbuchauszug gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten so

- 5 -

festzulegen, daß die aus der zweckentsprechenden Bearbeitung des Ersuchens tatsächlich erwachsenden Kosten gedeckt sind.

Die §§ 365a bis 365c werden mit "§ 365h", "§ 365i" und "365j" bezeichnet. Im § 365c wird das Zitat "§ 365a Abs.2" durch das Zitat "§ 365h Abs.2" ersetzt.